



## Antrag zum ordentlichen Verbandskongreß 2025

TOP 9f

### A. Antrag zu Änderung der Satzung

Es wird der Antrag gestellt, daß § 13 der Satzung wie folgt neu lauten soll:

1            § 13 Hessische Delegierte

2  
3            1. Die hessischen Delegierten zum Kongress des Deutschen Schach-  
4            bundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil  
5            vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Jeder Bezirk ist be-  
6            rechtigt, einen Delegierten zum DSB-Kongress zu entsenden. Die  
7            übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden  
8            vom geschäftsführenden Präsidium wahrgenommen, das auch entschei-  
9            det, welche Präsidiumsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen  
10           der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem Präsidenten  
11           bis Ende Februar des  
12           jeweiligen Jahres zu melden. Nicht in Anspruch genommene Dele-  
13           giertenstimmen werden auf dem DSB-Kongress durch die dort anwe-  
14           sendenden hessischen Delegierten wahrgenommen.

15  
16           2. Die Verbandsvertreter für die Sportkreise des lsb-h werden  
17           durch die jeweils zuständigen Bezirke nach jeweils eigenem Ver-  
18           fahren benannt und sind dem geschäftsführenden Präsidium mitzu-  
19           teilen. Die zuständigen Bezirke werden vom erweiterten Präsidium  
20           bestimmt. Werden durch einen Bezirk keine Verbandsvertreter be-  
21           nannt, entscheidet das erweiterte Präsidium, wie die Vertretung  
22           erfolgt.

23  
24           3. Die hessischen Delegierten und die Ersatzleute zur Jugendver-  
25           sammlung der Deutschen Schachjugend, ebenso für andere Delegier-  
26           tenversammlung im Jugendbereich, werden, sofern in der Jugendord-  
27           nung der Hessischen Schachjugend nicht anders geregelt, durch den  
28           Vorstand der HSJ benannt.

29  
30           4. Die hessischen Delegierten und die Ersatzdelegierten für alle  
31           anderen Verbandsversammlungen mit Delegiertensystem, zu dem der  
32           HSV Delegierte entsenden kann, werden vom geschäftsführenden Prä-  
33           sidium benannt.

34  
35           5. Diese Bestimmungen gelten, soweit die Bestimmung für die je-  
36           weiligen Versammlungen nicht etwas anderes regeln.

37  
38           6. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Be-  
39           reich (Bezirk, Jugend- oder Landesverband).

40  
41           7. Werden an Stelle von Delegierten Stimmrechtsvertreter entsen-  
42           det, gelten die vorgenannten Regeln.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="177 136 767 203"><b>§ 13 Hessische Delegierte zum DSB-Kongress</b></p> <p data-bbox="177 237 799 1003">Die hessischen Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-Kongress zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden Präsidium wahrgenommen, das auch entscheidet, welche Präsidiumsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem Präsidenten bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk oder Landesverband). Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-Kongress durch die dort anwesenden Delegierten wahrgenommen. Diese Bestimmungen gelten, soweit die Satzung sowie die Geschäftsordnungsbestimmung des Deutschen Schachbundes nicht etwas anderes regeln.</p>	<p data-bbox="820 136 1187 165"><b>§ 13 Hessische Delegierte</b></p> <ol data-bbox="820 237 1437 2029" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="820 237 1437 837">1. Die hessischen Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-Kongress zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden Präsidium wahrgenommen, das auch entscheidet, welche Präsidiumsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem Präsidenten bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-Kongress durch die dort anwesenden hessischen Delegierten wahrgenommen.</li> <li data-bbox="820 875 1437 1173">2. Die Verbandsvertreter für die Sportkreise des Isb-h werden durch die jeweils zuständigen Bezirke nach jeweils eigenem Verfahren benannt und sind dem geschäftsführenden Präsidium mitzuteilen. Die zuständigen Bezirke werden vom erweiterten Präsidium bestimmt. Werden durch einen Bezirk keine Verbandsvertreter benannt, entscheidet das erweiterte Präsidium, wie die Vertretung erfolgt.</li> <li data-bbox="820 1211 1437 1442">3. Die hessischen Delegierten und die Ersatzleute zur Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend, ebenso für andere Delegiertenversammlung im Jugendbereich, werden, sofern in der Jugendordnung der Hessischen Schachjugend nicht anders geregelt, durch den Vorstand der HSJ benannt.</li> <li data-bbox="820 1480 1437 1644">4. Die hessischen Delegierten und die Ersatzdelegierten für alle anderen Verbandsversammlungen mit Delegiertensystem, zu dem der HSV Delegierte entsenden kann, werden vom geschäftsführenden Präsidium benannt.</li> <li data-bbox="820 1682 1437 1778">5. Diese Bestimmungen gelten, soweit die Bestimmung für die jeweiligen Versammlungen nicht etwas anderes regeln.</li> <li data-bbox="820 1816 1437 1912">6. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk, Jugend- oder Landesverband).</li> <li data-bbox="820 1951 1437 2029">7. Werden an Stelle von Delegierten Stimmrechtsvertreter entsendet, gelten die vorgenannten Regeln.</li> </ol>

## B. Begründung

Mit der Satzungsänderung soll festgelegt werden, wie die Delegierten bestimmt werden, die der Hess. Schachverband entsenden kann.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat mit seinem Beschluss vom 26.08.2019 (Az. 20 W 17/19) entschieden, dass für die Bestellung der Delegierten oder Vertretern die Mitgliederversammlung zuständig ist, es sei denn die Satzung weist die Auswahl ausdrücklich dem Vorstand zu. Das heißt, dass wenn die Mitglieder eines Vereins selbst (in das Vereinsregister eingetragene oder auch nicht eingetragene) Vereine sind, deren Delegierte von den Mitgliederversammlungen dieser Vereine gewählt werden müssen.

Bzgl. dem DSB-Kongress gibt es eine Regelung. Mit der Satzungsänderung sollen auch die anderen Bereiche abgedeckt werden.

## C. Anmerkungen

### Zu Absatz 2

Die Kompetenz für die Vertretung bei den Sportkreisen soll, wie auch gehandhabt, bei den Bezirken liegen. Diese sind die regionalen Untergliederungen des Landesverbandes und den Sportkreisen organisatorisch näher zugeordnet.

Es kann Fälle geben, in denen ein Sportkreis nicht eindeutig einem Bezirk zugeordnet ist. Daher soll das erweiterte Präsidium die Kompetenz haben, die Festlegungen zu treffen.

Für den Fall, dass ein Bezirk keinen Verbandsvertreter benennt, soll geregelt werden, wie trotzdem eine Vertretung erfolgen kann.

### Zu Absatz 3

Damit wird die Kompetenz im Jugendbereich an die Jugendorganisation abgegeben, wo sie sachlich hingehört. Alternativ könnte der Passus auch in § 5 (Verbandsjugend) geregelt werden. Es erscheint aber sinnvoll, alle die Entsendung von Delegierten/Stimmrechtsvertreter betreffenden Regelungen zu bündeln.

### Zu Absatz 7

Neben einem Delegiertensystem kann es auch eine *unechten Delegiertenversammlung* geben. Zweck einer solchen *unechten Delegiertenversammlung* ist es i. d. R., mehreren Funktionsträger aus den Mitgliedsvereinen die Teilnahme und Mitwirkung im Dachverband zu ermöglichen. So wird es z. B. bei dem Hessischen Schachverband gehandhabt. Mit diesem Absatz soll auch dieser Fall abgedeckt werden.